

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIII. Band 1. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 21. Januar 1994

	Seite
Inhalt: Nr. 1 Wort der Synode an die Gemeinden über das Verhältnis von Christen und Juden	1
Nr. 2 Anordnung der Wahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchengemeinden.....	2
Nr. 3 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG) vom 26. 8. 1993.....	3
Nr. 4 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) vom 30. 10. 1993.....	12
Nr. 5 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG) vom 12. 11. 1993	12
Nr. 6 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 22. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	13
Nr. 7 Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	13
Nr. 8 Einberufung zur 8. Tagung der 44. Synode	14
Nr. 9 Veränderung der 44. Synode.....	14
Nachrichten	14

Nr. 1

Wort der Synode an die Gemeinden über das Verhältnis von Christen und Juden

1. Die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat sich mit dem Verhältnis von Christen und Juden befaßt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen einerseits die gemeinsamen und verschiedenen Inhalte der zwei Glaubensweisen, andererseits die besondere Verantwortung, die für die Kirche aus der Geschichte der beiden Glaubensgemeinschaften resultiert.
2. Anlässlich der Gründung der Jüdischen Gemeinde in Oldenburg hat Bischof Dr. Sievers im Namen des Oberkirchenrates an die Vorsitzende des Vorstandes am 20. 08.1992 folgenden Brief geschrieben:

»Mit großer Freude haben wir zur Kenntnis genommen, daß die seit längerem andauernden Bemühungen um die Gründung einer eigenen jüdischen Gemeinde und die Einrichtung einer Synagoge in Oldenburg mit der Bildung Ihres Vorstandes konkrete Formen annehmen. Wir möchten Ihnen wünschen, daß die Bemühungen nun auch zu einem guten Abschluß führen.

Wir sprechen Ihnen unsere guten Wünsche aus im Wissen um die gemeinsamen Wurzeln des jüdischen und des christlichen Glaubens, wie sie im Wort Maleachis zum Ausdruck kommen, das auf dem Gedenkstein am Platz der alten Synagoge steht: Haben wir nicht alle einen Vater? Hat uns nicht ein Gott geschaffen? Warum verachten wir dann einer den andern? Und wir tun es im Erinnern an die unheilvolle Geschichte, die mit dem Holocaust ihre erschreckende Zuspitzung erfahren hat. Aber wir tun es auch in der Dankbarkeit für die vielfältigen Verbindungen, die sich zwischen uns vor allem auch durch das Wirken des von uns allen sehr verehrten letzten Oldenburger Rabbiners Prof. Dr. Leo Trepp ergeben haben, und wünschen uns nichts mehr, als daß wir auch in diesem Geiste beieinander bleiben.

Der Herr segne Ihre Gemeinde.«

Die Synode macht sich diesen Brief zu eigen.
3. Die Synode ist sich dessen bewußt, daß die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Zeit des Nationalsozialismus mit dem Rassismus sympathisiert, der verbrecherischen Rassenpolitik nicht widersprochen und gegen die Vernichtung der Juden (Holocaust) nicht protestiert hat. Nur wenige Glieder der oldenburgischen Kirche haben sich anders verhalten. Unsere Scham über das Ge-

schehen, in welchem dem christlichen Glauben zuwider gehandelt wurde, bleibt bestehen. Die Synode steht zu ihrer Verantwortung, gegenwärtigen und zukünftigen Äußerungen der Menschenverachtung schon in den Anfängen zu wehren. Judenfeindliche Äußerungen sind unmenschlich und unchristlich. Für den christlichen Glauben ist jeder Mensch Gottes geliebtes Geschöpf, das trotz aller Differenzen, die es zwischen Menschen geben kann, zu respektieren und dem, wie das Gebot der Nächstenliebe es vorschreibt, zu begegnen ist.

4. In den letzten Jahrzehnten fand zwischen Vertretern des Judentums und der Kirchen ein intensives und fruchtbares Gespräch statt. Dessen Zwischenbilanz ist in der Studie der EKD »Christen und Juden II – Zur theologischen Neuorientierung im Verhältnis zum Judentum« (1991) niedergelegt. Die Studie versteht sich als ein Schritt auf dem Wege, den das christlich-jüdische Gespräch zurückgelegt hat. Zwar ist die theologische Bestimmung des Verhältnisses von Christentum und Judentum keineswegs abgeschlossen; trotzdem können aus der Zwischenbilanz Folgerungen für das Leben von christlicher Gemeinde und jüdischer Gemeinde in unserer Gesellschaft gezogen werden. Im Blick auf diese Aufgabe nimmt die Synode die Studie dankbar auf und empfiehlt sie den Gemeinden als Grundlage zur Weiterarbeit.
5. Vor allem anderen regt die Synode die Gemeinden an, die besonderen Beziehungen von Kirche und Judentum aufgrund der gemeinsamen Wurzel, der weithin leidvollen gemeinsamen Geschichte und der in beiden lebendigen Hoffnung bewußt zu machen. Dabei muß deutlich bleiben, daß das Judentum wie auch das Christentum jeweils eine Glaubensweise mit eigener, unverwechselbarer Gestalt und Aussage ist. Beide müssen in ihrer Besonderheit gesehen werden; nur so wird das Bemühen um die Wahrheit ernst genommen.
6. Christentum und Judentum sind einander sehr nahe, weil das Christentum aus dem Judentum (in seiner damaligen Gestalt) herausgewachsen ist. Jesus kommt aus dem jüdischen Volk und hat sich von ihm nicht losgesagt. Die heilige Schrift des Judentums, in der der Bund Gottes mit Israel bezeugt ist, wird die heilige Schrift der ersten Christengemeinden und geht in die christliche Bibel ein. Die Verehrung des einen Gottes, der die Welt erschaffen hat, der seinem erwählten Volk die Treue hält und auf den sich die Hoffnung auf die Vollendung der Welt richtet, sowie die Zusammenfassung der Ethik im Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe gehören zu den gemeinsamen Grundlagen der beiden Glaubensweisen.

7. Die Nähe zwischen Christentum und Judentum macht zugleich ihre Distanz besonders fühlbar. Die Botschaft Jesu, den wir als den Gesalbten (Christus), den Gekreuzigten und Auferstandenen bekennen, der von Gott als Richter über die Lebenden und Toten eingesetzt ist und alle, die an ihn glauben, erlöst, ist für den christlichen Glauben wesentlich. In dieser Bindung an Jesus Christus ist sie aber dem Judentum fremd und bezeichnet dadurch einen wesentlichen Unterschied der beiden Glaubensweisen.
8. Jeder lebendige Glaube ist mit der Überzeugung von seiner Wahrheit verbunden. Juden und Christen haben jeweils ein Bewußtsein von Erwählung, das in der Offenbarung begründet ist. Sie betrachten sich jeweils selbst als das von Gott berufene Bundesvolk. Nach außen hat sich diese Erwählungserfahrung immer wieder in einer Ablehnung anderer Wahrheitsansprüche ausgewirkt; gemeinsame Wurzeln und innere Bezogenheit wie zwischen Judentum und Christentum können das Ringen um die Wahrheit unheilvoll zu Intoleranz und Verfolgung verschärfen. Die Synode sieht dies in den Formen des Antijudaismus im Laufe der Geschichte der Kirche immer wieder als Gefahr und fordert zum Dialog auf, bei dem einer verletzenden und ausgrenzenden Polemik, z. B. durch die kurzschlüssige Rede von einer Kündigung des Sinaibundes oder einer Verwerfung Israels, eine Absage erteilt wird. Der Dialog schafft die Möglichkeit, daß jeder Gesprächspartner aus seiner Überzeugung heraus Zeugnis von seinem Glauben gibt und sich so gut wie möglich in die Glaubens-tradition des anderen hineinversetzt.
9. Die Synode empfiehlt, aus diesen Überlegungen eine besondere Sensibilität für den christlichen Sprachgebrauch in Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge zu entwickeln und den christlich-jüdischen Dialog zu verstärken:
 - (1) Verhalten der Kirchengemeinden zur jüdischen Gemeinde:
 - Pflege guter Nachbarschaft mit der jüdischen Gemeinde und ihren Mitgliedern;
 - Abwehr und Bekämpfung judenfeindlicher Äußerungen;
 - Bereitschaft zur Durchführung gemeinsamer Gottesdienste bei besonderen Gelegenheiten;
 - Bereitschaft zur Unterstützung bei der Erhaltung jüdischer Friedhöfe.
 - (2) Studium des Judentums:
 - Schriftauslegung;
 - Talmud;
 - Liturgie;
 - Geschichte des Judentums;
 - Judentum heute;
 - Erforschung der Geschichte des Judenhasses und seiner un-menschlichen und unchristlichen Motive;
 - Sprache;
 - Förderung der Einrichtungen für jüdische Studien.
 - (3) Christlich-jüdischer Dialog:
 - Kennenlernen der beiden Glaubensweisen;
 - Zeugnis vom jeweils eigenen Glauben ohne Zudringlichkeit und Rechthaberei;
 - Aushalten der Verschiedenheit in gegenseitiger Achtung;
 - Dialog in Form des gemeinsamen Bibelstudiums;
 - Unterstützung der Einrichtungen, die dem Dialog gewidmet sind;
 - Studium der Denkschriften.

Rastede-Hankhausen, den 26. Mai 1993

Nr. 2

Anordnung der Wahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchengemeinden

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (GVBl. XXII. Bd., S. 207) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Kirchengeset-

zes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände, Kirchenkreistage und Landessynoden vom 15. Februar 1981 (GVBl. XX. Bd., S. 49) ordnen wir hiermit die Wahlen 1994 zur Bildung der Gemeindekirchenräte für die Amtszeit 1994 bis 2000 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der 6. Februar 1994 (Sexagesimae) sowie als Tag der Einführung der Kirchenältesten der 5. Juni 1994 (1. Sonntag nach Trinitatis) festgesetzt (§ 39 Abs. 1 KVBG).

Wir bitten insbesondere die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, sich mit den Vorschriften des Wahlrechts vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden. In Zweifelsfällen erteilt der Oberkirchenrat Auskunft.

I.

Grundlage des Verfahrens bilden das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (GVBl. XXII. Bd., S. 207) und Ausführungsbestimmungen.

II.

1. Gemäß § 1 Abs. 3 KVBG ist zum 1. Juni 1994 der gesamte Gemeindekirchenrat neu zu bilden. Er bleibt bis zur nächsten Neubildung nach sechs Jahren im Amt.
2. Nach § 9 Abs. 1 KVBG hat der Gemeindekirchenrat die Liste (Kartei) der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) von Amts wegen aufzustellen und auf dem laufenden zu halten.
3. Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht beträgt 16 Lebensjahre und das Mindestalter für die Wählbarkeit 18 Lebensjahre (§§ 4 und 8 KVBG).
4. Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl kann der Gemeindekirchenrat einen Wahlausschuß ernennen.
5. Die wahlberechtigten Kirchenmitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Hierdurch soll die Teilnahme an der Wahl erleichtert werden. Bei der Briefwahl sind die Vorschriften des § 26 KVBG sorgfältig zu beachten.
6. Die Gemeindekirchenräte können nach § 25 Abs. 1 KVBG für die Stimmabgabe zusätzlich auch eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem 6. Februar 1994 festsetzen.
7. Die Angehörigen der Bundeswehr sind nach den allgemein geltenden Bestimmungen Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung haben; sie sind daher nur in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt.
8. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach § 8 Abs. 3 KVBG kirchliche Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, in ihr nicht Kirchenälteste sein können.

III.

1. Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den Pressesprecher der Konföderation beauftragt, die Wahl 1994 in Zusammenarbeit mit den für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen der beteiligten Kirchen zentral vorzubereiten, um die wahlberechtigten Kirchenmitglieder zu einer aktiven Beteiligung an der Wahl anzuregen. Diese zentrale Aktion soll den einzelnen Gemeindekirchenräten (Wahlausschüssen) die Durchführung ihrer Aufgabe erleichtern und ihre Eigeninitiative ergänzen.

Wir empfehlen den Gemeindekirchenräten, sich mit entsprechenden Fragen an die Presse- und Informationsstelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu wenden (Telefon 04 41 / 77 01-2 06).

2. Um die Neubildung der Gemeindekirchenräte zum 1. Juni 1994 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte der Wahl- und Berufungsverfahren. Falls in einzelnen Kirchengemeinden die Verhältnisse (z. B. noch nicht abgeschlossene Wahlanfechtungsverfahren) zu einer Verschiebung der Termine Veranlassung geben, so ist darüber

dem Kreiskirchenrat alsbald zu berichten und seine Weisung einzuholen. Die Zeittafel sieht gemäß § 20 KVBG vor, daß der Wahlaufsatz am 23. Januar und am 30. Januar 1994 bekanntgegeben wird. Das schließt nicht aus, den Wahlaufsatz nach seiner Aufstellung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt im Gottesdienst bekanntzugeben. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeschlagenen der Gemeinde schon früher als in den letzten zwei Wochen vor der Wahl vorzustellen (§ 21 KVBG).

Anlage: Zeittafel

Oldenburg, den 26. Mai 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Zeittafel

Bis zum 7. November 1993

(Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres)

Der Gemeindekirchenrat setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten fest (§ 3 Abs. 1 und 2 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat entscheidet über eine eventuelle Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke (§ 11 KVBG) und über eine eventuelle Bildung von Stimmbezirken (§ 12 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat stellt die Wählerliste auf (§§ 9 und 13 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat ernennt den Wahlausschuß (§ 31 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedermann zugänglich auszulegen ist (§ 14 Abs. 1 KVBG).

7. November 1993 (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres)

Erste Abkündigung der Wahl mit Aufforderung, ab 14. November 1993 in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG).

Bis zum 13. November 1993

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand (§§ 9, 13 KVBG).

14. November 1993 (Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr)

Beginn der Auslegung der Wählerliste (§ 14 Abs. 1 KVBG). Zweite Abkündigung der Wahl mit Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG).

21. November 1993 (Ewigkeitssonntag)

Dritte Abkündigung der Wahl mit Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG).

28. November 1993 (1. Sonntag im Advent)

Vierte Abkündigung der Wahl mit Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG).

5. Dezember 1993 (2. Sonntag im Advent)

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) schließt und überprüft die Wählerliste. Gegebenenfalls berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller (§ 14 Abs. 3 KVBG).

6. Dezember 1993

Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 KVBG).

Bis zum 13. Dezember 1993

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) prüft die Wahlvorschläge, streicht gegebenenfalls Namen und benachrichtigt die Betroffenen (§ 16 KVBG), ergänzt gegebenenfalls die Wahlvorschläge oder stellt einen neuen Wahlvorschlag auf (§ 17 KVBG).

Nach dem 20. Dezember 1993

Der Kreiskirchenrat entscheidet innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) (§ 16 Abs. 2 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) holt nach Eingang der Entscheidung des Kreiskirchenrates die Erklärungen der Vorgeschlagenen nach § 18 KVBG ein, soweit er dies nicht schon im Anschluß an die Prüfung der Wahlvorschläge getan hat.

Anschließend ergänzt der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß), soweit erforderlich die Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 1 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) stellt den Wahlaufsatz auf (§ 19 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) ernennt den Wahlvorstand (§ 23 KVBG).

23. Januar 1994 (Letzter Sonntag nach Epiphania)

Erste Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins (§ 20 KVBG) unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl (§ 26 KVBG).

Nach dem 23. Januar 1994

Gegebenenfalls Vorstellung der Vorgeschlagenen (§ 21 KVBG).

30. Januar 1994 (Septuagesimae)

Zweite Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermins (§ 20 KVBG) unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl (§ 26 KVBG).

6. Februar 1994 (Sexagesimae)

Wahl (§§ 25 f. KVBG).

13. Februar 1994 (Estomihi)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl (§ 29 Abs. 5 KVBG) unter Hinweis auf das Beschwerderecht (§ 30 KVBG).

21. Februar 1994

Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) – Anfechtung der Wahl und der Ernennung – (§ 30 Abs. 1 KVBG).

Nach dem 21. Februar 1994

Der Gemeindekirchenrat macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenältesten, soweit die Wahl nicht angefochten ist (§ 37 Abs. 1 KVBG).

Bis zum 6. März 1994 (Okuli)

Der Kreiskirchenrat entscheidet über Anfechtungen der Wahl und der Ernennung (§ 30 Abs. 2 KVBG). Bitte Berichtigung des KVBG im GVBl. 12. Stück beachten.

Bis zum 12. März 1994

Der Kreiskirchenrat beruft Kirchenälteste (§ 37 KVBG).

13. März 1994 (Lätare)

Bekanntgabe der Berufungen (§ 37 Abs. 4 KVBG) unter Hinweis auf das Beschwerderecht (§§ 29 Abs. 5, 37 Abs. 5 KVBG).

21. März 1994

Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) – Berufungsanfechtung – (§ 37 Abs. 5 KVBG).

27. März 1994 (Palmarum)

Abkündigung des Einführungstermins (§ 39 Abs. 2 KVBG), soweit nicht Beschwerden gegen Wahl und Berufung anhängig sind.

5. Juni 1994 (1. Sonntag nach Trinitatis)

Einführung der Kirchenältesten (§ 39 Abs. 2 und 3 KVBG).

Nr. 3**Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG)**

Auf Grund des § 48 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 18. Mai 1993 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Zu § 1 Abs. 2:

Wegen der Besonderheiten der Anstaltsgemeinden ist § 44 KVBG zu beachten.

2. Zu § 1 Abs. 4:

Die Ablegung des Gelübdes bei der Einführung ist wie bisher für das Amt des Kirchenältesten begründend (konstitutiv). Das Amt endet wie bisher auch durch Verzicht des Kirchenältesten. Der Verzicht muß schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates erklärt werden. Er ist nicht widerrufbar.

3. Zu § 2 Abs. 1:

Dem Gemeindegemeinderat gehören gewählte (§ 29 KVBG), berufene (§ 37 KVBG) und bestellte (§§ 32 und 29 Abs. 4 KVBG) Kirchenälteste an. Die Möglichkeit der Ernennung bezieht sich auf Patronatsgemeinden. Die Anwendung dieser Vorschrift entfällt für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

4. Zu § 2 Abs. 2:

Für die Mitglieder kraft Amtes gilt Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 KO (vgl. § 47 KVBG).

5. Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Der Gemeindegemeinderat setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten vor den in § 14 Abs. 1 KVBG vorgesehenen Abkündigungen fest. Die festgesetzte Zahl darf mit Ausnahme von besonderen Fällen nach § 43 KVBG nur bei der Neubildung nach § 1 Abs. 3 KVBG geändert werden.

Die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten richtet sich nach der Zahl der Pfarrstellen ohne Rücksicht darauf, ob sie besetzt sind. Wenn mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden sind, richtet sich die Zahl der Kirchenältesten in jeder Kirchengemeinde nach der Gesamtzahl der Pfarrstellen im gemeinschaftlichen Pfarramt.

6. Zu § 3 Abs. 4:

Gemeindegemeinderäte, die eine größere Zahl für erforderlich halten, können gem. § 3 Abs. 4 KVBG einen begründeten Antrag an den Kreiskirchenrat stellen, eine andere Zahl festzusetzen. Der Kreiskirchenrat kann aus besonderen Gründen die Zahl der Kirchenältesten auch von Amts wegen festsetzen.

7. Zu § 4 Abs. 2 Buchst. a:

Bei allen Kirchenmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird zunächst angenommen, daß sie zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind. Ergibt sich konkreter Anlaß zu Zweifeln, hat der Gemeindegemeinderat den Betroffenen aufzufordern, den Nachweis über seine Zulassung zu erbringen. Der Gemeindegemeinderat entscheidet, ob der Nachweis erbracht ist. Ist der Nachweis nicht erbracht, so darf der Betroffene nicht in die Wählerliste aufgenommen werden.

8. Zu § 4 Abs. 2 Buchst. b:

Hat der Betroffene gegen die Aberkennung des Wahlrechts Beschwerde eingelegt oder Klage erhoben (§ 6 Abs. 2 KVBG) und ist über die Beschwerde oder die Klage noch nicht abschließend entschieden worden, so bleibt er bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. Er ist nicht wahlberechtigt, wenn der Gemeindegemeinderat die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet hat (§ 6 Abs. 1 Satz 4 KVBG) und diese Anordnung zum Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KVBG). Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Nr. 10 verwiesen.

9. Zu § 5:

Die Aberkennung steht nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren; vielmehr hat der Gemeindegemeinderat die erforderliche Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wenn ein entsprechender Anlaß hierfür vorliegt.

(Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe Anlage 1).

10. Zu § 6:

Ordnet der Gemeindegemeinderat die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Wahlrechts an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Kirchenmitglied Beschwerde oder Klage erhoben hat. Hebt der Kreiskirchenrat die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, so ist die Aberkennung vorläufig nicht wirksam.

Der Gemeindegemeinderat kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

Ist die Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechts frist- und formgerecht eingegangen und hält der Kreiskirchenrat sie für begründet, so hebt er den Beschluß des Gemeindegemeinderates über die Aberkennung auf und teilt dies dem Beschwerdeführer und dem Gemeindegemeinderat unter Angabe der Gründe mit. Dem Gemeindegemeinderat steht gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf nicht zu.

Hebt der Kreiskirchenrat die Entscheidung des Gemeindegemeinderates über die Aberkennung des Wahlrechts nicht auf, so hat er seine Entscheidung dem Beschwerdeführer zuzustellen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Gemeindegemeinderat ist die Entscheidung mitzuteilen.

(Muster für

die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe Anlage 1, einen zurückweisenden Bescheid auf Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechts siehe Anlage 2, einen zurückweisenden Bescheid auf Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe Anlage 3).

11. Zu § 7:

An die in § 7 Abs. 1 Satz 3 KVBG genannte Jahresfrist ist der Gemeindegemeinderat im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden; er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, um von Amts wegen tätig zu werden.

12. Zu § 8 Abs. 3:

Mitarbeiter, die auf Dauer in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können unabhängig vom Umfang der Anstellung in dieser Kirchengemeinde nicht zum Kirchenältesten gewählt werden. Eine vorübergehende Anstellung ist immer dann gegeben, wenn eine für einen kirchlichen Mitarbeiter vertretungs- oder aus- hilfsweise übernommene Tätigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

13. Zu § 9:

Der Gemeindegemeinderat entscheidet, in welcher Form die Wählerliste geführt werden soll. Der Übergang von einer Form zu einer anderen bleibt möglich. Der Gemeindegemeinderat kann sich bei der Aufstellung der Wählerliste der Hilfe anderer Stellen bedienen; er behält jedoch die volle Verantwortung. (Muster für eine Wählerliste siehe Anlage 4).

14. Zu § 11:

Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat zu berücksichtigen.

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind nur diejenigen Kirchenmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben.

Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenältesten, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Gemeindegemeinderat neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

15. Zu § 12 Abs. 1:

In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wähler die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. Die Wähler sind entsprechend zu benachrichtigen. Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; die Wählerliste ist aber entsprechend aufzugliedern (§ 13 KVBG). Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 23 KVBG).

16. Zu § 12 Abs. 2:

Zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit, zur Erleichterung des Wahlvorganges Stimmbezirke zu bilden, eröffnet der neu eingeführte § 12 Abs. 2 die Möglichkeit, für eine vom

Wahlvorstand festgesetzte Zeit ein mobiles Wahllokal einzurichten.

17. Zu § 13 Abs. 2:

Gehören der Kirchengemeinde Gemeindeglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben (Art. 9 Abs. 4 KO), so bestimmt der Gemeindekirchenrat, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind.

18. Zu § 14 Abs. 1:

Nach Anordnung der Wahl durch den Oberkirchenrat (§ 10 KVBG) beschließt der Gemeindekirchenrat, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedermann zugänglich auszulegen ist. Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen.

Ein Kirchenmitglied, das der Kirchengemeinde am Wahltag seit drei Monaten angehört, ist wahlberechtigt (§ 4 Abs. 1 KVBG); die Wählerliste darf daher nicht früher als längstens drei Monate vor dem Wahltag ausgelegt werden. Als späteste Frist ist die zehnte Woche vor dem Wahltag bestimmt.

Die Auslegung ist durch Abkündigungen in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 20).

Eine der Abkündigungen muß in die nach § 4 Abs. 1 KVBG vorgesehene Dreimonatsfrist fallen, so daß ein neu zugezogenes Kirchenmitglied die Möglichkeit hat, sich zu informieren. Als andere Art der Bekanntmachung kommen z. B. Aushänge, Hinweise in der Tagespresse und in Gemeindebriefen, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen in Betracht. (Muster für die Bekanntmachung siehe Anlage 5).

19. Zu § 14 Abs. 2 und 3:

Die Kirchenmitglieder können die Wählerliste auch außerhalb des Wahlverfahrens einsehen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 KVBG). Sie können Berichtigungen der Wählerliste auch vor Beginn der Auslegungsfrist beantragen.

Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, kann der Gemeindekirchenrat noch bei seiner Beschlußfassung nach § 14 Abs. 3 Satz 6 KVBG als Anregung zur Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen aufnehmen. Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen und vom Gemeindekirchenrat nicht von Amts wegen aufgenommen worden sind, dürfen für diese Wahl nicht mehr berücksichtigt werden; der Antragsteller soll einen Bescheid erhalten.

(Muster für einen Bescheid siehe Anlage 6).

Auch wenn die Wählerliste geschlossen ist, sind in ihr die sich aus den Vorschriften der §§ 6, 7 und 14 Abs. 3 KVBG ergebenden Berichtigungen vorzunehmen. Die Wählerliste ist auch nach ihrer Schließung den Kirchenmitgliedern auf Verlangen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KVBG zur Einsichtnahme vorzulegen.

(Muster für einen Bescheid über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe Anlage 7).

20. Zu § 15:

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 18 und Muster für die Aufforderung in Anlage 5).

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so müssen die zur Wahl Vorgeschlagenen und die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. Darauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen.

Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 KVBG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchenältesten oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. Die Unterzeichner sollen ihre Anschrift angeben.

21. Zu § 16:

Der Gemeindekirchenrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder prüfen die eingehenden Wahlvorschläge unverzüglich, insbesondere ob sie die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die Vorgeschlagenen nach § 8 KVBG wählbar sind.

Der Gemeindekirchenrat hat darauf hinzuwirken, daß etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschrift, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Abs. 1 Satz 1 KVBG bestimmten Frist behoben werden. Enthält der Wahlvorschlag

Namen nicht wählbarer Personen, und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Gemeindekirchenrat diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt nach § 16 Abs. 2 KVBG die Betroffenen und den ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages.

(Muster für die Benachrichtigung siehe Anlage 8).

22. Zu § 17:

Der Gemeindekirchenrat hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. Enthalten sie zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenälteste zu wählen sind, so hat der Gemeindekirchenrat sie auf mindestens diese Zahl zu ergänzen. Der Gemeindekirchenrat kann sie auch bis zum Zweifachen der zu wählenden Kirchenältesten ergänzen. Er sollte insbesondere dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können, und um sicherzustellen, daß genügend Ersatzkirchenälteste (§ 29 Abs. 3 KVBG) zur Verfügung stehen werden.

Dem Kreiskirchenrat ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KVBG) zu berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind.

23. Zu § 19 Abs. 1:

Ein Vorgeschlagener, der es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG abzugeben, oder der sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen.

Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfache der zu wählenden Kirchenältesten gesunken (z. B. durch das Ausbleiben der Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG), so soll der Gemeindekirchenrat die Wahlvorschläge ergänzen und die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dieses noch zuläßt.

Enthält der Wahlaufsatz weniger Namen als das Eineinhalbfache der zu Wählenden, so findet eine Wahl dennoch statt. Für das Wahlergebnis gelten in diesem Fall die besonderen Vorschriften des § 29 Abs. 4 KVBG.

(Muster für den Wahlaufsatz siehe Anlage 9).

24. Zu § 20:

Der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl soll auch Angaben darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen von der Briefwahl Gebrauch gemacht werden kann (vgl. § 26 Abs. 1 KVBG).

Andere Arten der Bekanntmachung sind in Nr. 18 aufgezählt.

(Muster für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines siehe Anlage 10).

25. Zu § 21:

Wenn eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen stattfinden soll, soll der Gemeindekirchenrat auch diese Veranstaltung rechtzeitig im Gottesdienst und auf andere Weise bekanntmachen (s. Nr. 18). Sofern einer der Vorgeschlagenen an der Vorstellung nicht teilnehmen kann, ist dies unschädlich.

26. Zu § 22:

Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster der Anlage 11 verwiesen.

Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen. Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

27. Zu § 23:

Wo Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen. Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke nach § 12 Abs. 1 KVBG gebildet worden sind. Auch für einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal nach § 12 Abs. 2 KVBG) ist ein Wahlvorstand zu benennen.

Der Wahlvorstand hat in jedem Fall die in den §§ 24–28 KVBG beschriebenen Funktionen wahrzunehmen.

Der Gemeindebeirat ist für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gegenstandslos.

28. Zu § 25 Nr. 1:

Von der Möglichkeit der Festsetzung einer zusätzlichen Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag sollte der Gemeindekirchenrat nur Gebrauch machen, wenn die besonderen Gemeindeverhältnisse dies erfordern.

Werden zusätzliche Wahlzeiten festgelegt, so ist die Wahlurne nach dem jeweiligen Schluß der Wahlhandlung zu versiegeln und zusammen mit den Wahlbriefen und der Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung (§ 28 KVBG) dem Gemeindekirchenrat zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der nächsten Wahlhandlung fest, daß ihm vom Gemeindekirchenrat aus der amtlichen Verwahrung die Wahlbriefe und die Wahlurne mit unversehrtem Siegel zurückgegeben worden sind; danach ist das Siegel zu entfernen.

29. Zu § 25 Abs. 4:

Der Wahlvorstand kann verlangen, daß die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen. Zum Ausfüllen der Stimmzettel soll ein dokumentenechter Schreibstift bereitliegen.

30. Zu § 26 Abs. 1:

Muster für den Briefwahlschein siehe Anlage 12.

31. Zu § 26 Abs. 3:

Hat der Gemeindekirchenrat nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG zusätzlich eine Wahlzeit am Tage vor dem angeordneten Wahltag festgesetzt, so wird die Frist von dem ersten Wahltermin an berechnet.

32. Zu § 26 Abs. 8:

Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort in der Wählerliste in der dafür bestimmten Spalte (vgl. Anlage 4) zu vermerken.

33. Zu § 26 Abs. 9:

Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung bei dem Gemeindekirchenrat ein, so sind sie noch vor Abschluß der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zu übergeben. Nach Beendigung der Wahlhandlung übergebene Wahlbriefe sind ungültig (§ 27 Abs. 3 KVBG).

34. Zu § 28:

Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen. Hat der Gemeindekirchenrat nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG zusätzlich eine Wahlzeit am Tage vor oder am Tage nach dem vom Oberkirchenrat angeordneten Wahltag festgesetzt, so ist für jede der Wahlzeiten eine besondere Verhandlungsniederschrift zu fertigen.

Die Verhandlungsniederschrift mit den in einem versiegelten Behältnis befindlichen Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen ist dem Gemeindekirchenrat alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

(Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe Anlage 13).

35. Zu § 29 Abs. 1:

Der Gemeindekirchenrat tritt spätestens am Tage nach dem Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen.

(Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses siehe Anlage 14).

36. Zu § 29 Abs. 3:

Die im Wahlaufsatz Genannten, die weder zu Kirchenältesten noch zu Ersatzkirchenältesten gewählt worden sind, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenälteste in den Gemeindekirchenrat eintreten, wenn keine Ersatzkirchenältesten mehr vorhanden sind. In einem solchen Fall sind Nachwahlen nach § 35 KVBG durchzuführen.

37. Zu § 29 Abs. 5:

Andere Arten der Bekanntmachung: siehe Nr. 18.

(Muster für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses siehe Anlage 15).

38. Zu § 29 Abs. 6:

Die gewählten Personen, die nicht in den Gemeindekirchenrat eintreten können, sind Ersatzkirchenälteste, soweit sie wenigstens zwei Stimmen erhalten haben (§ 29 Abs. 3 KVBG). Sie können nach § 34 Abs. 1 KVBG nur dann in den Gemeindekirchenrat eintreten, wenn der gewählte Kirchenälteste ausgeschieden ist, in dessen Person der Hinderungsgrund nach § 2 Abs. 4 KVBG begründet war; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzkirchenälteste.

39. Zu § 30:

Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Kreiskirchenrates im Wahlanfechtungsverfahren siehe Anlage 16.

40. Zu § 31 Abs. 1:

Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Gemeindekirchenrat in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher zu empfehlen.

41. Zu § 32:

Bei der Feststellung, ob weniger Kirchenälteste gewählt sind als gewählt werden mußten, ist auch § 29 Abs. 4 KVBG zu beachten.

Der Gemeindekirchenrat, der vor der Bestellung von Kirchenältesten durch den Kreiskirchenrat von diesem gehört werden sollte, kann für die Bestellung Anregungen geben.

Auf die Beschwerdemöglichkeit ist bei der Bekanntgabe im Gottesdienst hinzuweisen.

(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Bestellung von Kirchenältesten siehe Anlage 17).

42. Zu § 33:

Die nach § 33 KVBG bestellten Bevollmächtigten nehmen alle Aufgaben und Befugnisse des Gemeindekirchenrates wahr.

43. Zu § 35 Abs. 1:

Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils am 1. Juni nach § 1 Abs. 3 KVBG. Der Gemeindekirchenrat hat dem Kreiskirchenrat die Notwendigkeit der Wahlen unverzüglich anzuzeigen. Waren in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden, so sind die erforderlichen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 KVBG gewählten Kirchenältesten unterschritten wird.

44. Zu § 36:

Die Voraussetzungen des § 8 KVBG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 KVBG müssen zum Zeitpunkt der Berufung vorliegen. Wird ein gewählter Ersatzkirchenältester berufen, so scheidet er als Ersatzkirchenältester aus.

45. Zu § 37 Abs. 1 Satz 2:

Ist die Zahl der Vorgeschlagenen entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 KVBG niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Kreiskirchenrat hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden.

(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenältesten siehe Anlage 18).

46. Zu § 39 Abs. 1:

Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenälteste sind neu in ihr Amt einzuführen.

47. Zu § 47:

Das KVBG gilt auch für die Wahl in den Tochtergemeinden.

Die Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1982 (GVBl. XX. Band, Seite 80) werden aufgehoben.

Oldenburg, den 26. August 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Anlage 1

**Muster
für einen Aberkennungsbescheid des
Gemeindekirchenrates und für die Anordnung
der sofortigen Vollziehung**
(zu Nrn. 9 und 10 AB KVBG)

_____ (Ort), den _____

Der Gemeindekirchenrat der
Ev.-luth. Kirchengemeinde _____
Durch Einschreiben mit Rückschein ¹⁾

Herrn / Frau

Aberkennung des Wahlrechts

Sehr geehrte(r) Herr / Frau

Der Gemeindekirchenrat hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 5 des Kirchenvorständebildungsgesetzes in der Fassung vom 14. 12. 1992 (GVBl. XXII. Band, Seite 207) beschlossen, Ihnen das Wahlrecht abzuerkennen, weil _____ ²⁾

– Der Gemeindekirchenrat hat die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet. –³⁾

Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts – sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung –³⁾ können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ ⁴⁾ schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

- 1) Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.
- 2) Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Gemeindekirchenrates anzugeben.
- 3) Hat der Gemeindekirchenrat die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, so ist die in Gedankenstriche eingeschlossene Formulierung wegzulassen.
- 4) Hier bitte volle Anschrift einsetzen.

Anlage 2

**Muster für einen zurückweisenden Bescheid
des Kreiskirchenrates auf Beschwerde
gegen die Aberkennung des Wahlrechts**
(zu Nr. 10 AB KVBG)

_____ (Ort), den _____

Der Kreiskirchenrat des
Ev.-luth. Kirchenkreises

_____ Durch Einschreiben mit Rückschein ¹⁾

Herrn / Frau

**Aberkennung des Wahlrechts
Ihre Beschwerde vom _____**

Sehr geehrte(r) Herr / Frau

Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am _____ Ihre Beschwerde gegen die Ihnen am _____ zugestellte Entscheidung des Gemeindekirchenrates der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ vom _____ zurückgewiesen, weil _____ ²⁾

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides Klage bei dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, erheben. Die Klage ist bei dem Rechtshof schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

- 1) Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.
- 2) Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kreiskirchenrates anzugeben.

Anlage 3

**Muster für einen zurückweisenden Bescheid
des Kreiskirchenrates auf Beschwerde
gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung**
(zu Nr. 10 AB KVBG)

_____ (Ort), den _____

Der Kreiskirchenrat des
Ev.-luth. Kirchenkreises

_____ Durch Einschreiben mit Rückschein ¹⁾

Herrn / Frau

**Aberkennung des Wahlrechtes;
hier: Anordnung der sofortigen Vollziehung
Ihre Beschwerde vom _____**

Sehr geehrte(r) Herr / Frau

Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am _____ Ihre Beschwerde gegen die Ihnen am _____ mit der Aberkennung des Wahlrechts zugestellte Anordnung der sofortigen Vollziehung zurückgewiesen, weil _____ ²⁾

Diese Entscheidung unterliegt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kirchenvorständebildungsgesetzes in der Fassung vom 14. 12. 1992 (GVBl. XXII. Band, Seite 207) nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Eine Klage ist daher nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

- 1) Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.
- 2) Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kreiskirchenrates anzugeben.

Anlage 4

**Muster
für die Wählerliste**
(zu Nr. 13 AB KVBG)

Wählerliste

für die Gemeindekirchenratswahl _____ ¹⁾ in – dem Wahlbezirk _____ – ²⁾ der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

Name Vorname	Geburts- tag	Wohnung	Briefwahl- schein aus- gegeben	Stimm- abgabe	Bemer- kungen

- 1) Hier Jahreszahl der Wahl einsetzen.
- 2) Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 5

**Muster
für die Bekanntmachung über die Auslegung der
Wählerliste und für die Aufforderung,
Wahlvorschläge einzureichen**
(zu Nrn. 18 und 20 AB KVBG)

Bekanntmachung

Am _____ findet die Wahl der Kirchenältesten in der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ statt.

Die Wählerliste zur Wahl der Kirchenältesten ist
in _____²⁾
von _____³⁾ bis _____³⁾
von _____ bis _____ Uhr

für jedermann zugänglich ausgelegt. Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Mit der Auslegung ist jedermann Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob er in die Wählerliste eingetragen worden ist.

Berichtigungen in der Wählerliste können während der Zeit der Auslegung dort mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die wahlberechtigten Kirchenmitglieder werden gebeten, in der Zeit vom _____³⁾ bis _____³⁾ bei dem Gemeindegemeinderat – Wahlausschuß¹⁾ in _____⁵⁾ Vorschläge für die Wahl der Kirchenältesten schriftlich einzureichen.

In – dem Wahlbezirk _____¹⁾ der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ sind _____ Kirchenälteste zu wählen. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr als _____⁴⁾ Namen unter Angabe von Vorname und Zuname, Alter, Beruf und Wohnung enthalten.

Vorgeschlagen werden können alle Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde, die bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Kirchengemeinde bis zum Wahltag mindestens drei Monate angehören, zum heiligen Abendmahl zugelassen sind, im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben¹⁾ und von denen erwartet werden kann, daß sie an der Erfüllung der Aufgaben des Gemeindegemeinderates gewissenhaft mitzuwirken bereit sind.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zehn – im Wahlbezirk _____ – in der Kirchengemeinde _____¹⁾ wahlberechtigten Kirchengliedern unterschrieben worden sein.

Der Gemeindegemeinderat
Der Wahlausschuß¹⁾
der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

- 1) Nichtzutreffendes weglassen.
- 2) Genaue Anschrift des Auslegungsortes.
- 3) Wochentag und Datum.
- 4) Doppelte Zahl der zu Wählenden.
- 5) Volle Anschrift.

Anlage 6

**Muster
für einen Bescheid des Gemeindegemeinderates
(Wahlausschusses) zu einem verspätet
eingegangenen Antrag auf Berichtigung
der Wählerliste**
(zu Nr. 19 AB KVBG)

Der Gemeindegemeinderat
Der Wahlausschuß¹⁾ der
Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

_____ (Ort), den _____

Herrn / Frau

**Berichtigung der Wählerliste
Bescheid**

Sehr geehrte(r) Herr / Frau

Da Ihr Antrag gemäß § 14 Abs. 2 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes (KVBG) in der Fassung vom 14. 12. 1992 (GVBl. XXII. Band, S. 207) nicht fristgerecht gestellt worden ist, hat der Gemeindegemeinderat beschlossen, über Ihren Antrag erst nach der Wahl abschließend zu entscheiden. Sie erhalten zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

1) Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 7

**Muster
für einen Bescheid des Gemeindegemeinderates
(Wahlausschusses) über die Streichung eines
Namens aus der Wählerliste**
(zu Nr. 19 AB KVBG)

Der Gemeindegemeinderat
Der Wahlausschuß¹⁾ der
Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

_____ (Ort), den _____
Durch Einschreiben mit Rückschein²⁾

Herrn / Frau

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Herr / Frau

Der Gemeindegemeinderat – Wahlausschuß¹⁾ hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes in der Fassung vom 14. 12. 1992 (GVBl. XXII. Band Seite 207) die Wählerliste geprüft und beschlossen, Ihren Namen aus der Wählerliste zu streichen, weil _____

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde bei dem Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises _____³⁾ einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

- 1) Nichtzutreffendes weglassen.
- 2) Oder: Mit Postzustellungsurkunde;
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.
- 3) Volle Anschrift.

Anlage 8

**Muster
für die Benachrichtigung durch den
Gemeindegemeinderat (Wahlausschuß) über die
Streichung eines Namens aus dem Wahlvorschlag**
(zu Nr. 21 AB KVBG)

Der Gemeindegemeinderat
Der Wahlausschuß¹⁾ der
Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

Anlage 10

**Muster
für die Bekanntmachung des
Wahlaufsatzes und des Wahltermins**
(zu Nr. 24 AB KVBG)

_____ (Ort), den _____
Durch Einschreiben mit Rückschein²⁾

Bekanntmachung

Herrn / Frau

Am _____ findet in der Zeit von _____ bis
_____ Uhr in _____¹⁾ die Wahl zum Gemeindegemeinderat
statt³⁾. Es sind _____⁴⁾ Kirchenälteste zu wählen.
Wählbar sind die in dem Wahlaufsatz genannten Kirchenmitglieder⁵⁾
1. _____
2. _____
3. _____

Wahlvorschlag für die Wahl von Kirchenältesten

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Der Gemeindegemeinderat – Wahlausschuß¹⁾ hat in seiner Sitzung
am _____ beschlossen, Ihren Namen auf dem durch
Herrn/Frau _____ als Erstunterzeichner eingereichten Vor-
schlag für die Gemeindegemeinderatswahl zu streichen, weil

Die Stimmabgabe ist geheim. Der Wähler kennzeichnet auf dem
amtlich hergestellten und ihm ausgehändigten Stimmzettel die
Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr als
_____⁴⁾ Namen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen
oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach
Eingang dieser Benachrichtigung bei dem Kreiskirchenrat des Ev.-
luth. Kirchenkreises _____³⁾ Beschwerde einlegen.

Wer aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen Krankheit, Ge-
brechlichkeit oder Ortsabwesenheit, verhindert ist, zur Wahl zu
kommen, kann vorher durch Briefwahl wählen. Anträge auf Aus-
händigung der hierzu erforderlichen Briefwahlunterlagen können
bis zum _____⁶⁾ bei dem Gemeindegemeinderat schriftlich
oder mündlich von dem Wahlberechtigten gestellt werden. Wer den
Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu be-
rechtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Wahlbrief muß bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Ge-
meindegemeinderat – Wahlausschuß²⁾ oder während der Wahlhand-
lung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zugeleitet sein.

Anmerkung:

Der Erstunterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages erhält eine
entsprechende Nachricht.

Der Gemeindegemeinderat
Der Wahlausschuß²⁾

der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

- 1) Nichtzutreffendes weglassen.
- 2) Oder: Mit Postzustellungsurkunde;
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.
- 3) Volle Anschrift.

Anmerkung: Wo nach § 12 KVBG Stimmbezirke vorgesehen sind,
ist für jeden Stimmbezirk anzugeben: der Zeitpunkt der Wahl, der
Ort der Wahl und der Bezirk der Gemeinde, den der Stimmbezirk
umfaßt.

- 1) Genaue Angaben über das Wahllokal.
- 2) Nichtzutreffendes weglassen.
- 3) Sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG Wahlzeiten am Tage vor und am Tage nach
dem angeordneten Wahltag festgesetzt, so ist die Bekanntmachung entsprechend zu
ergänzen.
- 4) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten angeben.
- 5) In alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Beruf und
Wohnung.
- 6) Dritter Tag vor der Wahl.

Anlage 9

**Muster
für den Wahlaufsatz**
(zu Nr. 23 AB KVBG)

Wahlaufsatz

für die Gemeindegemeinderatswahl _____¹⁾
in – dem Wahlbezirk _____²⁾ der Ev.-luth. Kir-
chengemeinde _____

lfd. Nr.	Name ³⁾ Vorname	Alter	Beruf	Wohnung

- 1) Jahr der Wahl einsetzen.
- 2) Nichtzutreffendes weglassen.
- 3) In alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 11

**Muster
für den Stimmzettel**
(zu Nr. 26 AB KVBG)

Stimmzettel

für die Gemeindegemeinderatswahl _____¹⁾ in
dem Wahlbezirk _____²⁾ der Ev.-luth. Kirchengemeinde

	Name Vorname	Alter	Beruf	Wohnung	
1					<input type="radio"/>
2					<input type="radio"/>
3					<input type="radio"/>

Es sind _____³⁾ Kirchenälteste zu wählen. Der Stimmzettel ist
ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder
Zusätze gemacht worden sind.

- 1) Jahr der Wahl einsetzen.
- 2) Nichtzutreffendes weglassen.
- 3) Zahl der zu wählenden Kirchenältesten einsetzen.

Anlage 12

**Muster
für den Briefwahlschein**
(zu Nr. 30 AB KVBG)

Briefwahlschein

für die Gemeindekirchenratswahl _____¹⁾ in dem Wahlbezirk _____²⁾ der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

Herr / Frau _____

geboren am _____

Beruf _____

wohnhaft in _____

ist in der Wählerliste des Wahlbezirks _____²⁾ der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

_____ (Ort), den _____

(Siegel der Kirchengemeinde)

Unterschrift eines Mitgliedes des
Gemeindekirchenrates - Wahlausschusses²⁾

Ich versichere, daß ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.³⁾

_____ (Ort), den _____

Unterschrift des Briefwählers

1) Jahr der Wahl einsetzen.

2) Nichtzutreffendes weglassen.

3) Die Erklärung kann auch auf die Rückseite des Briefwahlscheines gesetzt werden; doch sollte darauf auf der Vorderseite hingewiesen werden.

Anlage 13

**Muster
für die Verhandlungsniederschrift
über die Wahlhandlung**
(zu Nr. 33 AB KVBG)

Niederschrift

über die Wahl der Kirchenältesten im Stimmbezirk _____ des Wahlbezirk _____¹⁾ der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ am _____ in _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Anwesend: _____

Vorsitzender des Wahlvorstandes: _____

Stellvertretender Vorsitzender des Wahlvorstandes: _____

Schriftführer: _____

Stellvertretender Schriftführer: _____

Weitere Mitglieder des Wahlvorstandes: _____

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung mit Gebet.

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, daß die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.²⁾

Der Name eines jeden Wählers wurde in der Wählerliste festgestellt und seine Wahlbeteiligung vermerkt. Er erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Die Wahlbriefe, die dem Wahlvorstand übergeben worden waren, wurden bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.³⁾

Danach öffnete der Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorliegenden Wahlbriefe, entnahm ihnen die Wahlscheine und prüfte, ob der im Wahlschein Genannte in der Wählerliste eingetragen war und die Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels abgegeben hatte. Nachdem die Stimmabgabe der Briefwähler, deren Wahlbriefe für in Ordnung befunden wurden, in der Wählerliste vermerkt war, wurden ihre Stimmzettel-Umschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, daß sich _____ Stimmzettel in der Wahlurne befunden hatten. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein.⁴⁾

Hierauf wurden die Stimmzettel auf Gültigkeit geprüft.

_____ Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen mehr Namen angekreuzt als Kirchenälteste zu wählen waren.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt. Danach hatten erhalten

1. _____ (Name) _____ Stimmen

2. _____ (Name) _____ Stimmen

3. _____ (Name) _____ Stimmen

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie und die gültigen Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beigelegt.

Die Verhandlung wurde am _____ um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

1) Nichtzutreffendes weglassen.

2) Wenn an dem dieser Wahlhandlung vorausgehenden Tage eine Wahlhandlung stattgefunden hat (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG), ist statt dieses Absatzes der folgende Absatz einzufügen und danach zu verfahren:

„Der Wahlvorstand stellte fest, daß ihm vom Gemeindekirchenrat aus der amtlichen Verwahrung _____ Wahlbriefe und die Wahlurne mit unversehrtem Siegel zurückgegeben worden sind. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes entfernte die Siegel. Die Wahlurne selbst wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht geöffnet.“

3) Wenn am Tage nach der Wahlhandlung, für die diese Niederschrift gefertigt wird, eine weitere Wahlhandlung stattfindet (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 KVBG), ist hiernach die Niederschrift wie folgt fortzusetzen und abzuschließen:

„Danach wurde die Wahlurne versiegelt. Dem Wahlvorstand sind _____ Wahlbriefe übergeben worden. Diese Wahlbriefe und die versiegelte Wahlurne sind dieser Niederschrift als Anlage zur amtlichen Verwahrung durch den Gemeindekirchenrat beigelegt.“

Die Verhandlung wurde am _____ um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes“

4) Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Anlage 14

**Muster
für die Feststellung des Wahlergebnisses**
(zu Nr. 35 AB KVBG)

Verhandlung des Gemeindekirchenrates – Wahlausschusses¹⁾ der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ zur Feststellung des Ergebnisses der am _____ gehaltenen Wahlen zum Gemeindekirchenrat.

Anwesend: _____

Anlage 15

**Muster
 für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 (zu Nr. 37 AB KVBG)**

Bekanntgabe

Bei der am _____ vorgenommenen Wahl zum Gemeindekirchenrat sind folgende Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt worden:

1. _____ (Name)¹⁾
2. _____ (Name)
3. _____ (Name)

Zu Ersatzkirchenältesten sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

1. _____ (Name)¹⁾
2. _____ (Name)
3. _____ (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in _____²⁾ anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind. Über die Beschwerde entscheidet der Kreiskirchenrat.

1) Wo Wahlbezirke bestehen, ist zugleich bekanntzugeben, in welchem Wahlbezirk die Betreffenden gewählt worden sind.
 2) Volle Anschrift.

Anlage 16

**Muster
 für einen zurückweisenden Bescheid
 des Kreiskirchenrates im
 Wahlanfechtungsverfahren
 (zu Nr. 39 AB KVBG)**

_____ (Ort), den _____

Der Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises

Durch Einschreiben mit Rückschein¹⁾

Herrn / Frau

Anfechtung der Gemeindekirchenratswahl in der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____

Ihre Beschwerde vom _____

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Der Kreiskirchenrat hat in seiner Sitzung am _____ Ihre Beschwerde vom _____, mit der Sie die am _____ in der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ durchgeführte Wahl angefochten haben, zurückgewiesen, weil _____

Gegen diese Entscheidung können Sie weitere Beschwerde einlegen, über die der Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg entscheidet. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei dem Ev.-luth. Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, oder bei dem Kreiskirchenrat einzulegen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates – Wahlausschusses¹⁾ gibt bekannt, daß die Verhandlungsniederschrift(en)¹⁾ über die Wahlhandlung(en)¹⁾ vom Wahlvorstand – von den Wahlvorständen –¹⁾ ordnungsgemäß vorgelegt worden ist – sind¹⁾.

Nach dem Beschluß des Gemeindekirchenrates der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ vom _____ waren in der Kirchengemeinde insgesamt _____ Kirchenälteste zu wählen,

- davon _____ Kirchenälteste im Wahlbezirk _____¹⁾
 _____ Kirchenälteste im Wahlbezirk _____¹⁾
 _____ Kirchenälteste im Wahlbezirk _____¹⁾

Nach der – den Verhandlungsniederschrift(en)¹⁾ des Wahlvorstandes – der Wahlvorstände¹⁾ haben erhalten

im Stimmbezirk _____¹⁾
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen

im Stimmbezirk _____¹⁾
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen

somit im Wahlbezirk _____¹⁾
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen

im Stimmbezirk _____¹⁾
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen

im Stimmbezirk _____¹⁾
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen

somit im Wahlbezirk _____¹⁾
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen
 _____ (Name) _____ Stimmen

Zu Kirchenältesten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk _____¹⁾
 _____ (Name)
 _____ (Name)
 _____ (Name)

im Wahlbezirk _____¹⁾
 _____ (Name)
 _____ (Name)
 _____ (Name)

Zu Ersatzkirchenältesten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk _____¹⁾
 _____ (Name)
 _____ (Name)
 _____ (Name)

im Wahlbezirk _____¹⁾
 _____ (Name)
 _____ (Name)
 _____ (Name)

Die Verhandlung wurde um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

 Unterschriften der Mitglieder des
 Gemeindekirchenrates – Wahlausschusses¹⁾

1) Nichtzutreffendes weglassen.

1) Oder: Mit Postzustellungsurkunde;
 oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

Anlage 17

**Muster
für die Bekanntgabe des Ergebnisses
der Bestellung von Kirchenältesten**
(zu Nr. 41 AB KVVBG)

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Gemeindegemeinderates hat der Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____, da eine Wahl nur teilweise zustande gekommen ist, zu Kirchenältesten gemäß § 32 des Kirchengemeinderatbildungsgesetzes in der Fassung vom 14. 12. 1992 (GVBl. XXII. Band, S. 207) bestellt:

_____ (Name)
_____ (Name)
_____ (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindegemeinderatmitglied kann die Bestellung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Ev.-luth. Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Bestellungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein zum Kirchenältesten bestelltes Gemeindegemeinderatmitglied nicht bestellt werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet der Ev.-luth. Oberkirchenrat.

Anlage 18

**Muster
für die Bekanntgabe des Ergebnisses
der Berufung von Kirchenältesten**
(zu Nr. 45 AB KVVBG)

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Gemeindegemeinderates hat der Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in der Ev.-luth. Kirchengemeinde _____ gemäß § 37 des Kirchengemeinderatbildungsgesetzes in der Fassung vom 14. 12. 1992 (GVBl. XXII. Band, S. 207) zu Kirchenältesten berufen:

_____ (Name)
_____ (Name)
_____ (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindegemeinderatmitglied kann die Berufung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Ev.-luth. Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein Berufener nicht berufen werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet der Ev.-luth. Oberkirchenrat.

Nr. 4

**Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der
Kirchenvorstände**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 10/1993, S. 165) bekannt.

Oldenburg, den 22. November 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Bildung der Kirchenvorstände**

Vom 30. Oktober 1993

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993, S. 2), geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 18. Mai 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes in Ausnahmefällen bei Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.“
2. In § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Im Falle des § 8 Abs. 3 Satz 2 holt er die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ein.“
3. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Textteil „§13“ die Worte „§ 8 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 6. Synode der Konföderation am 30. Oktober 1993 ausgefertigt.

Hannover, den 30. Oktober 1993

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
Bischof Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 5

**Änderung der Ausführungsbestimmungen
zu dem Kirchengesetz der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVVBG)**

Die Ausführungsbestimmungen vom 26. 8. 1993 werden wie folgt geändert:

Ziffer 12. wird durch folgende Neufassung ersetzt:

12. Zu § 8 Abs. 3:

Mitarbeiter, die auf Dauer in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde grundsätzlich nicht zum Kirchenältesten gewählt werden. Eine vorübergehende Anstellung ist immer dann gegeben, wenn eine für einen kirchlichen Mitarbeitervertretungs- oder aushilfsweise übernommene Tätigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

Der Kreiskirchenrat kann auf Antrag des Gemeindegemeinderates ausnahmsweise Personen in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, wenn besondere Umstände vorliegen. Ein Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang liegt vor, wenn das monatliche Entgelt nicht mehr als 530,- DM beträgt. Bei mehreren kirchengemeindlichen Beschäftigungsverhältnissen ist die Höhe des Gesamtentgeltes maßgebend.

Von der Wählbarkeit kirchengemeindlicher Mitarbeiter kraft Verleihung ist zurückhaltend Gebrauch zu machen. Grundsätzlich gilt die in § 8 Abs. 3 Satz 1 bestimmte Unvereinbarkeit von kirchengemeindlichem Anstellungsverhältnis und Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat.

Oldenburg, den 10. November 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 6**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission
über die 22. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 14. Juni 1993 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/1993 Seite 134) bekannt.

Oldenburg, den 22. November 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

22. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 14. Juni 1993

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 21. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. April 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 74), wie folgt geändert:

§ 1**Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
2. In Anlage 1 wird in der Inhaltsübersicht nach den Worten „Mitarbeiterinnen in der Haus- und Familienpflege“ angefügt: „O: Rechnungsführerinnen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig“.
3. In Anlage 1 wird folgende neue Spalte angefügt:

1. Rechnungsführerinnen ¹⁾	VIII
2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. mit abgeschlossener kaufmännischer Ausbildung oder Verwaltungsausbildung ²⁾	VII
3. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach 5jähriger Bewährung ²⁾	VII
4. Mitarbeiterinnen wie zu 2. nach 5jähriger Bewährung ²⁾	VI b

1) Mitarbeiterinnen, die Textverarbeitungsautomaten bedienen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.

2) Mitarbeiterinnen, die Textverarbeitungsautomaten bedienen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 4 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes als Bestandteil der Grundvergütung. Sie ist nur für die Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 BAT gilt entsprechend.

Anmerkung:

Die Zahl der Wochenstunden für Rechnungsführerinnen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bestimmt sich nach folgenden Regeln:

1. Grundlage für die Bemessung bilden der Steuergrundanteil für den Rechtsträger zuzüglich der bei der Steuerberechnung 1989 berücksichtigten eigenen Einnahmen sowie 25 v. H. des Haushaltsvolumens der Einrichtungen des Rechtsträgers im Durchschnitt der letzten drei Jahre (ohne einmalige Einnahmen und Ausgaben, z. B. für größere Bauunterhaltung oder Inventarergänzung).

2. Bei künftigen Anpassungen der Wochenstundenzahl an die Veränderungen der Kirchensteueranteile wird das zugrunde zu legende Volumen nach Nummer 1 ermittelt und auf die Basis 1989 zurückgerechnet (Abzug der prozentualen jährlichen Steigerungen des Haushaltsplanes der Landeskirche).
3. Zahl der Wochenstunden im Basisjahr 1989:
(Die Übersicht wird alle drei Jahre im Rahmen der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 2. Dezember 1989 dem aktuellen Stand angepaßt.)

Bemessungsgrundlage
nach Nr. 1

Bemessungsgrundlage nach Nr. 1	Wochenstunden
bis 6 000,- DM	0,5
bis 11 000,- DM	1
bis 16 000,- DM	1,5
bis 22 000,- DM	2
bis 27 000,- DM	2,5
bis 34 000,- DM	3
bis 40 000,- DM	3,5
bis 47 000,- DM	4
bis 55 000,- DM	4,5
bis 63 000,- DM	5
bis 71 000,- DM	5,5
bis 80 000,- DM	6
bis 89 000,- DM	6,5
bis 98 000,- DM	7
bis 108 000,- DM	7,5
bis 118 000,- DM	8
bis 128 000,- DM	8,5
bis 139 000,- DM	9
bis 150 000,- DM	9,5
bis 161 000,- DM	10
bis 185 000,- DM	11
bis 211 000,- DM	12
bis 238 000,- DM	13
bis 266 000,- DM	14
bis 296 000,- DM	15
bis 327 000,- DM	16
bis 360 000,- DM	17

4. Die Anlage 4a wird gestrichen.

§ 2**Übergangsregelung**

Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung oder Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, so wird die vor dem Inkrafttreten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1993 in Kraft.

Hannover, den 21. Juni 1993

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 7**Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 13. August 1993

Gemäß §14 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter (Gemeinsames Mitarbeitergesetz – MG –) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33) wird bekanntgegeben, daß die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 1994 neu zu bilden ist.

Gemäß §14 Abs. 3 und 4 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes haben die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter unter Berücksichtigung einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung die Möglichkeit, der Geschäftsstelle der Konföderation anzuzeigen, daß sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 8

Einberufung zur 8. Tagung der 44. Synode

Die 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, den 9. November 1993,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 11. November 1993, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 7. November 1993, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbitend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 26. Oktober 1993 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 28. September 1993

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 9

Bekanntmachung der Veränderung der 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

In die 44. Synode wurden als Ersatzmitglieder gewählt:

Pfarrer Wilfried Giesers, Oberrege 17, 26931 Elsfleth für den Kirchenkreis Elsfleth,

Herr Hartmut Stöver, Jahnstr. 6, 27798 Hude und

Herr Otto Sackmann, Vogelbeerstr. 5, 27777 Ganderkesee für den Kirchenkreis Ganderkesee,

Herr Friedrich-Wilhelm Kröchert, Südweg 10 B, 26135 Oldenburg und

Herr Gerhard Helms, Gabelsberger Weg 57, 26129 Oldenburg für den Kirchenkreis Oldenburg I,

Pastor Bernd Passarge, Herrlichkeit 3, 27793 Wildeshausen für den Kirchenkreis Wildeshausen.

Die 44. Synode hat in Ihrer Sitzung am 9. November 1993

Klaus Strößenreuther, Breddewarden, 26388 Wilhelmshaven, als 1. Ersatzmitglied,

Erich Eichelberg, Vogelbeerstr. 10, 27777 Ganderkesee, als 2. Ersatzmitglied

in den Synodalausschuß,

Rosemarie Boekhoff in den Bildungs- und Erziehungsausschuß und Erich Eichelberg in den Geschäftsausschuß gewählt.

Aus der 44. Synode ausgeschieden ist

Adolf Meyer, Albert-Schweitzer-Weg 2, 27777 Ganderkesee, als gewähltes Mitglied des Kirchenkreises Ganderkesee.

Nachrichten

Berufen

01. 08. 1993 Pastorin Ulrike Klank, nach St. Johannes Delmenhorst

01. 09. 1993 Pfarrerin Monika Millek, zur Kreisfarrerin des Kirchenkreises Wildeshausen

01. 10. 1993 Pastorin Barbara Bockentin, nach Blexen I

15. 10. 1993 Pastor Alfred Lohse, auf die 2. Pfarrstelle im Diakonischen Werk

Pastor Reiner W. Backenköhler, nach Hude II

01. 11. 1993 Pfarrer Hans-Gerd Fritzsche, nach Schortens III

01. 12. 1993 Pfarrer Rüdiger Will, nach Zwischenahn VI

Pfarrer Rüdiger Gryczan, nach Wildeshausen II

Pfarrerin Sabine Kullik, nach Minsen und Wiarden

Pfarrer Uwe Krüger, nach Zwischenahn III

Ordiniert

05. 09. 1993 Pfarrvikar Uwe Barabas

Pfarrvikar Christian Beneker

Pfarrvikarin Kerstin Hochartz

Pfarrvikarin Martina Schaa

Pfarrvikarin Bärbel Spieker

Pfarrvikarin Ute Thräne

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

16. 09. 1993 Pastorin Elke Hilgefert

Pastorin Sabine Kullik

Pastor Jens Jürgen Philipps

Pastorin Christiane Potreck

Pastor Matthias Selke

01. 10. 1993 Pastorin Bärbel Ziesche-Schäl

Für den Ausbildungsdienst als Lehrvikar angestellt

01. 11. 1993 Thomas Cziepluch nach Fedderwardergroden zu Kreisfarrerin Nuber

Dorothea-Katharina Herbst nach Westerstede zu Pastor Schroer

Annemarie Klaaßens nach Stuhr zu Pfarrer Schlüter

Bärbel Krohn nach Brake zu Pfarrer Bahlmann

Gudrun Küpker nach Ohmstede zu Pfarrer

Pöppelmeier

Urs-Ulrich Muther nach Ganderkesee zu Pfarrer

Dreyer

Zu Hilfspredigern ernannt

16. 09. 1993 Uwe Barabas

Christian Beneker

Martina Schaa

Bärbel Spieker

Ute Thräne

Theologische Prüfungen

2. Examen Uwe Barabas

26. 08. 1993 Christian Beneker

Kerstin Hochartz

Martina Schaa

Bärbel Spieker

Ute Thräne

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

01. 07. 1993 Pastorin Sieglinde Köcher-Maslo, mit der Wahrnehmung des Dienstes am Krankenhaus Brake und mit der Mithilfe in der pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinde Hammelwarden

12. 08. 1993 Pastorin Anette Domke, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Edeweicht IV

01. 09. 1993 Pastor Stefan Welz, mit der Verwaltung des gemeinsamen Pfarramtes Pakens und St. Joost-Wüppels

Pastor Johannes Rieper, mit der Krankheitsvertretung der Pfarrdiakonenstelle Emstek-Cappeln in Emstek

16. 09. 1993 Pastor Uwe Barabas, mit der Wahrnehmung
pastoraler Aufgaben in der Kirchengemeinde
Fedderwardergröden
Pastor Christian Beneker, mit der Verwaltung der
Pfarrstelle Ganderkesee VI
Pastorin Bärbel Spieker, mit der Wahrnehmung
pastoraler Aufgaben in der Kirchengemeinde
Brake-Nord
Pastorin Martina Schaa, mit der Verwaltung der
Pfarrstelle Nordenham III
Pastorin Ute Thräne, mit der Verwaltung der
Pfarrstelle Hude III
01. 10. 1993 Pastorin Katja Röker und Pastor Hans-Martin Röker,
mit der Verwaltung der Pfarrstelle Ofen III
Pastor Ralf Diers, mit der Verwaltung der Pfarrstelle
Großenkneten (50 %) und mit der Wahrnehmung
pastoraler Aufgaben
01. 11. 1993 Pastorin Andrea Burfeind, mit der Seelsorge am
Krankenhaus Delmenhorst zur Unterstützung von
Kreispfarrer Rossow

Zu Pfarrvikaren ernannt

01. 08. 1993 Ingmar Hamann, Wilhelmshaven
Rolf Ringleb, Varel
Andreas Spelmeyer, Osternburg
Hille Kamerer, Lohne
Bettina Roth, Damme
Anja Siebert, Wilhelmshaven
Susanne Schulz, Westerstede
Eckhard Martin, Oldenburg

In den Ruhestand getreten

01. 09. 1993 Pfarrer Rudolf Brahms, Minsen
01. 12. 1993 Pfarrer Christoph Weigel, Dinklage und Wulfenau

Gestorben

21. 09. 1993 Pfarrer i. R. Hans-Joachim Asmus, Hamburg
01. 11. 1993 Pfarrer i. R. Johannes Mutschler, Delmenhorst
06. 11. 1993 Pfarrer i. R. Siegfried Lundbeck, Pforzheim

Berichtigung der Nachrichten im GVBl. XXII. Band, 12. Stück

Berufen

01. 03. 1993 Pfarrerin Angelika Menz, nach Friesoythe III (Bösel)

Eingewiesen/Beauftrag/Angestellt

18. 01. 1993 Pastorin Beate Bühler-Egdorf, mit der Verwaltung
der Pfarrstelle Osternburg V (50 %)
15. 03. 1993 Pastorin Sabine Lueg, mit der Mithilfe bei der
pfarramtlichen Versorgung der Kirchengemeinde
Rodenkirchen
01. 04. 1993 Pastorin Susanne Duwe, mit der Verwaltung der
Pfarrstelle Osternburg V (50 %)
01. 05. 1993 Pastorin Martina Rambusch-Nowak, mit der
Verwaltung der Schulpfarrstelle Vechta
(Religionsunterricht/Studentenseelsorge 50 %)

